

# **LEITFADEN FÜR GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGS- ANLAGEN**

**des Abwasserzweckverbandes  
Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

**vom 05.03.2026**

## **Vorwort**

Das Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes umfasst eine Gesamtlänge von ca. 235 km und verbindet die Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn sowie deren Ortsteile. Hinzu kommen rund 12.000 Hausanschlüsse, die sich im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer befinden. Über diese wird das häusliche Abwasser in das Netz des Abwasserzweckverbandes einleiten. Das gesammelte Abwasser wird bis zur Kläranlage Grüneck geführt und innerhalb von 48 Stunden so aufbereitet, damit dieses wieder dem Wasserkreislauf zugeführt und in die Isar eingeleitet werden kann.

Um eine reibungslose und umweltschonende Abwasserbeseitigung zu gewährleisten, ist es notwendig das bestehende Kanalnetz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierfür führt der Abwasserzweckverband regelmäßige Kontrollen und Unterhaltsarbeiten an den verbandseigenen Kanälen durch. Neben den Tätigkeiten des Abwasserzweckverbandes sind auch die Eigentümer der Grundstücksentwässerungen zur fachgerechten Ableitung verpflichtet.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Ausführung sowie eines nachhaltigen Unterhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet wurden die technischen und organisatorischen Standards der Grundstücksentwässerungsanlagen für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes in diesem Leitfaden definiert.

Der Leitfaden informiert über Rechte und Pflichten der privaten Grundstückseigentümer und dient zugleich als Hilfestellung. Er unterstützt bei der sicheren Planung, der Erstellung vollständiger und prüffähiger Entwässerungsanträge, der fachgerechter Bauausführungen sowie dem nachhaltigen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.

Der Leitfaden richtet sich an die Grundstückseigentümer sowie deren Planer, Baufirmen und Fachkräfte und bietet eine verlässliche Grundlage für die Planung, den Bau und Unterhalt von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

## Änderungshistorie

Titel des Dokuments			
Leitfaden für Grundstücksentwässerungsanlagen			
Version	Datum	Änderungen	Autor
0.1	15.09.2025	Erstellung des Dokuments (Entwurf)	Marco Kahlert
1.0	17.09.2025	Freigabe	Jakob Rottmeir
2.0	05.03.2026	Umsetzung der Entwässerungssatzung vom 01.01.2026	Marco Kahlert

### Prüfung und Genehmigung der Version 2.0

Erstellt am

Genehmigt am

Unterschleißheim, 05.03.2026

Unterschleißheim, 05.03.2026

Ort, Datum

Ort, Datum




Marco Kahlert

Jakob Rottmeir

Leitung Technik

Geschäftsleiter

## Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliche Regelungen .....	1
1.1. Grundlagen.....	1
1.2. Trennsystem .....	1
1.3. Eigentumsverhältnisse.....	1
1.4. Rückstausicherung und Rückstauenebene.....	1
1.5. Richtigkeit der Spartenpläne.....	1
2. Entwässerungsantrag .....	2
2.1. Allgemeines .....	2
2.2. Einreichung .....	2
2.3. Notwendige Unterlagen.....	2
2.4. Anforderung zur Plangestaltung .....	2
2.4.1. Allgemeines .....	3
2.4.2. Lageplan.....	3
2.4.3. Grundriss .....	3
2.4.4. Abwicklung .....	4
2.5. Gewerbetreibende (zusätzliche Vorgaben).....	4
2.5.1. Allgemeines .....	4
2.5.2. Abscheideranlagen.....	5
2.5.3. Grenzwerte .....	5
2.6. Häusliche Pumpstationen .....	5
2.7. Abstürze .....	5
2.8. Benutzung des öffentlichen Grundes .....	6
2.9. Dienstbarkeiten .....	6
3. Durchführung von Arbeiten.....	6
3.1. Allgemeines .....	6
3.2. Durchführung .....	6
3.3. Abzweige an Sammelleitungen.....	7
3.4. Stilllegungen .....	7
3.5. Häusliche Pumpstationen .....	7
3.6. Sicherheitshinweise.....	7
4. Baufertigstellung .....	7
4.1. Allgemeines .....	7
4.2. Neuverlegte und geänderte Grundstücksentwässerung .....	8

4.3. Bestehende Grundstücksentwässerung .....	8
4.4. Aufmaß und Dokumentation.....	8
4.5. Gewerbetreibende.....	9
4.6. Häusliche Pumpstationen .....	9
5. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.....	9
5.1. Allgemeines .....	9
5.2. Kontroll- und Revisionsschächte.....	9
5.3. Dichtheitsprüfung private GEA.....	9
5.4. Dichtheitsprüfung bei Gewerbetreibenden.....	10
5.5. Dokumentation Dichtheitsprüfung .....	10
5.6. Unterhalt Gewerbetreibende .....	11
5.7. Rückstauklappen .....	11
6. Verweise und Kontaktdaten.....	11
6.1. Verweise .....	11
6.2. Onlineformulare.....	11
6.3. Kontaktdaten.....	11

# 1. Grundsätzliche Regelungen

## 1.1. Grundlagen

In der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)
- Gebühren- und Kostensatzung (GS-EWS)
- DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
- Einschlägige DIN-Normen, Merkblätter und Richtlinien

## 1.2. Trennsystem

Die Entwässerung im Verbandsgebiet wird als Trennsystem betrieben.

Es darf lediglich häusliches und gewerbliches Abwasser in die Kanäle des Abwasserzweckverbandes eingeleitet werden. Das Einleiten von Regen-, Niederschlags- und Quellwasser ist verboten.

## 1.3. Eigentumsverhältnisse

Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen (Begriffsbestimmung vgl. § 3 EWS) sind die privaten Leitungen, welche zur Abwasserbeseitigungen dienen:

- Bei Freispiegelkanäle beginnt das Privateigentum am Abzweig der öffentlichen Leitung
- Bei Druckleitungen beginnt das Privateigentum am Absperrschieber der öffentlichen Leitung

Somit sind jegliche Leitungen, Revisions- bzw. Kontrollschächte sowie Einbauten, welche der Grundstücksentwässerung dienen durch den Eigentümer zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

## 1.4. Rückstausicherung und Rückstaebene

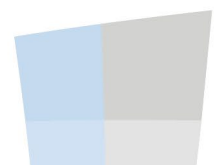
Gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal muss sich gemäß § 9 (5), EWS jeder Grundstückseigentümer selbst sichern.

Zur Rückstauabsicherung wird ein Höhenabstand von mindestens 0,25 m über dem öffentlichen wasserOberläufigen Revisionsschacht empfohlen. Die Höhenfestsetzung erfolgt durch die zuständige Behörde.

Die sicherste und beste Lösung gegen Rückstau bieten automatische Abwasserhebeanlagen. Eventuell vorhandene Rückstauverschlüsse sind, solange kein Abwasser abgeleitet wird, geschlossen zu halten.

## 1.5. Richtigkeit der Spartenpläne

Der Abwasserzweckverband übernimmt keine Haftung für die im Spartenplan angegebenen Angaben. Die im Spartenplan angegebenen Deckelhöhen können aufgrund Anpassungen und Veränderungen der Straßenoberfläche abweichen und sind separat zu prüfen. Es ist auf das im Spartenplan verwiesene Koordinatensystem und Höhenbezugssystem zu achten. Alle Maße der Spartenpläne sind eigenständig vor Ort zu prüfen.



Spartenpläne können über die Homepage bzw. bei [sparten@abwasserzv.de](mailto:sparten@abwasserzv.de) angefragt werden.

## 2. Entwässerungsantrag

### 2.1. Allgemeines

- Entwässerungsanträge sind bei allen Vorhaben zu stellen, welche direkten Einfluss auf die Grundstücksentwässerung (Neubau, Umbau, Änderung oder Stilllegung) haben.
- Für jede wirtschaftlich unabhängige Einheit ist ein gesonderter Entwässerungsantrag zu stellen. Beispielsweise sind für ein Doppelhaus zwei Entwässerungsanträge zu stellen.
- Pro Flurnummer ist ein Einleitpunkt in den Sammelkanal vorgesehen.
- Die Planung ist satzungskonform (siehe EWS) umzusetzen.
- Der Antragssteller ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und der Richtigkeit der Planung. Die Leitungsführung, Dimensionierung, Wahl des Werkstoffes und der Einbauten sind durch den Antragsteller vorzunehmen.
- Der Abwasserzweckverband nimmt keine Stellung zu Planungen im Gebäude.

### 2.2. Einreichung

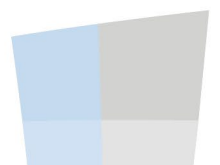
- Der Entwässerungsantrag ist bevorzugt digital, im PDF Format, einzureichen.
- Dem Entwässerungsantrag sind alle notwendigen Unterlagen beizulegen.
- Die Angaben auf dem Entwässerungsantrag und den Entwässerungsplänen müssen übereinstimmen.
- Sollte eine Tektur (Planänderung) vorgenommen werden, sind nachfolgende Angaben zu ergänzen:
  - „Tektur“ im Stempel (fortlaufend nummeriert bei mehrfachen Änderungen)
  - Antragsnummer des Abwasserzweckverbandes
  - aktualisiertes Plandatum
  - Beschreibung der Änderung

### 2.3. Notwendige Unterlagen

- Entwässerungsantrag
- Entwässerungspläne
- Berechnung der Abwassermengen
- Bei Gewerbetreibenden siehe Punkt 2.5. Gewerbetreibende (zusätzliche Vorgaben)
- Bei Druckleitungssystemen siehe Punkt 2.6. Häusliche Pumpstationen
- Weitere Dokumente und Detailzeichnungen nach Bedarf oder nach Aufforderung

### 2.4. Anforderung zur Plangestaltung

Die Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den derzeit gültigen DIN- und EN-Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln nach dem Stand der Technik durchzuführen.



Die Kontroll- und Revisionschächte müssen der DIN EN 476 (siehe auch DIN 1986-100) entsprechen, wasserdicht, besteigbar mit Steighilfen sein und eine lichte Weite von 1000 mm aufweisen. Das Schachtgerinne ist offen auszubilden.

Vor Beginn der Entwässerungsplanung sind Kanalangaben (Lage, Höhe, ...) über den öffentlichen Kanal, bzw. evtl. bereits vorhandene Anschlüsse einzuholen.

### 2.4.1. Allgemeines

Die Pläne sind übersichtlich und erkennbar zu gestalten:

- Die Pläne sind mit einem Planstempel zu versehen.
- Leitungsdarstellungen, Sinnbilder und Zeichen nach DIN 1986-100 Tabelle 1 sind zu verwenden:
  - Ein-Strich-Darstellung der Leitungen
  - Leitungsdimensionen angeben
  - Leitungswerkstoffe angeben
- zu beseitigende Leitungen sind zu kennzeichnen
- bestehende, genehmigte Leitungen sind zu kennzeichnen
- Leitungsverzweigungen, Schächte, Hebe- und Abscheideranlagen usw. sind eindeutig zu kennzeichnen, z.B. nummeriert (in Grundriss und Abwicklung)
- Mauerwerk ist zu schraffieren (Neubau) bzw. zu schattieren (Bestand)

### 2.4.2. Lageplan

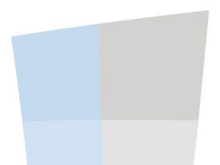
Notwendige Mindestangaben im Lageplan sind:

- Maßstab 1:1000
- Nordpfeil
- Kennzeichnung des Baugrundstücks (Umstrichelung)
- Straßennamen (auch der nächstgelegenen Straßenkreuzung)
- Hausnummer und Flurnummer des Baugrundstücks
- geplantes Bauvorhaben (sich kreuzende Schrägschraffur)
- vorhandene bauliche Anlagen (Schrägschraffur) auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken
- vorhandene und geplante Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden und den Anschluss an den städtischen Kanal
- öffentlicher Kanal mit Abmessungen, Gefälle und Fließrichtung, wenn möglich bis zum nächsten Schacht.

### 2.4.3. Grundriss

Es sind für alle Stockwerke Grundriss- und Flächenpläne abzugeben. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- Darstellung sämtlicher:
  - Leitungen und Schächte einschließlich des öffentlichen Kanals
  - Geschosse unter der Rückstauenebene (=Straßenoberkante)
  - Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene. Diese sind gegen Rückstau zu sichern.



- Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstauenebene, wenn dort nichthäusliches Abwasser anfällt.
- bei Teilbaumaßnahmen sind die Plannummern der angrenzenden, genehmigten Entwässerungspläne anzugeben. Sind keine Pläne über die bestehende Entwässerungsanlage vorhanden, so ist zur beantragten Baumaßnahme auch die bestehende Entwässerungsanlage darzustellen.
- Leitungsdimension angeben
- Generell sind darzustellen:
  - Grundstücksgrenzen
  - Nutzungsart der Räume in denen Abwasser anfällt
  - Unterirdische Leitungen im Grundstück, insbesondere für die Versorgung (Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme/-kälte und Telekommunikation),
  - unterirdische Behälter für brennbare Flüssigkeiten und Brunnen sowie Regenentwässerungsanlagen (inkl. Leitungen)
- Der Entwässerungsplan muss frei von nicht relevanten Planinhalten wie z.B. Maßketten sein

#### **2.4.4. Abwicklung (Längsschnitt)**

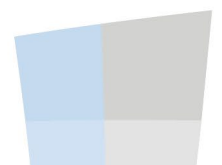
Am öffentlichen Kanal angeschlossene Entwässerungsleitungen sind grundsätzlich vollständig abzuwickeln. In der Abwicklung (Längsschnitt) sind darzustellen:

- Entwässerungsleitungen sind in wahrer Länge abzuwickeln (keine Schnitte, keine Strangschemata)
- Die Geländeoberkante
- Rückstauenebene ist auf jedem Plan anzugeben
- Höhenkoten auf DHHN12 (Höhen über NN, Höhen im Status 100) beziehen
- Bezugshorizont angeben
- höchster Grundwasserstand (HHW) angeben
- frostfreie Tiefe von 1,20 Meter sind einzuhalten
- Leitungsgefälle angeben
- alle Ablaufstellen bis einschließlich des Erdgeschosses sind darzustellen und die Belastungswerte für die darüber liegenden Stockwerke sind geschossweise anzugeben.

#### **2.5. Gewerbetreibende (zusätzliche Vorgaben)**

##### **2.5.1. Allgemeines**

- Bei Gewerbetriebe ist eine Betriebsbeschreibung zwingend erforderlich.
- Auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes sind die Gewerbefragebögen zu finden, welche eigenständig und vollständig durch die Bauherren / Bauherrenvertreter auszufüllen und abzugeben sind. Des Weiteren wird auf die Merkblätter für Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider auf der Homepage verwiesen.
- Gewerbetreibende haben eigenständig die Notwendigkeit von Abscheider- oder Abwasseraufbereitungsanlagen zu prüfen.
- Vor Einleitung in den öffentlichen Kanal (oder vor der Pumpstation) ist eine Möglichkeit zur Probenentnahme einzuplanen. Der Schacht muss jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein. Die



Schachtabdeckung (Klasse D) muss im Rahmen 4 Taschen zum Einhängen eines Schmutzfängers, sowie einen unverschraubten Deckel aufweisen.

- Bei jeglichen Einbauten sind dem Abwasserzweckverband die bautechnischen Zulassungen, notwendigen Dokumentationen und Berechnungen unaufgefordert dem Antrag beizulegen.

### **2.5.2. Abscheideranlagen**

Bei dem Bau von Abscheidern muss auf die notwendige Trennung der Abwasserleitungen geachtet werden.

Die Inbetriebnahme von neuen Abscheideranlagen hat in Abstimmung mit dem AZV nach erfolgter Dichtheitsprüfung und Generalinspektion zu erfolgen.

Probenahmeschächte sind mit einem Mindestdurchmesser von 400 mm zu errichten und müssen für den Abwasserzweckverband jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

### **2.5.3. Grenzwerte**

Auf § 15 EWS („Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen“) sowie § 3, GS-EWS („Gebühreuzuschläge“) wird hingewiesen.

## **2.6. Häusliche Pumpstationen**

Für die Ausführung der häuslichen Pumpstationen und die Bemessung der Pumpen wird auf das Merkblatt der häuslichen Pumpstationen in der aktuellen Fassung verwiesen.

Sollte das betroffene Gebiet nicht im Merkblatt aufgeführt sein, sind die technischen Angaben mit dem Abwasserzweckverband abzustimmen.

Das Merkblatt ist auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes zu finden.

## **2.7. Grundstücksanschluss**

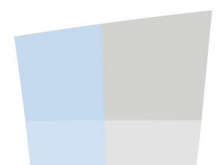
Grundsätzlich ist für jedes Grundstück ein Grundstücksanschluss vorgesehen. Für den Anschluss eines Grundstückes ist, soweit vorhanden, der bestehende Abzweig zu verwenden. Sollte noch kein Abzweig für das Grundstück vorhanden sein kann in Abstimmung mit dem AZV ein neuer Abzweig eingeplant werden. Die Lage des Abzweiges sowie der Durchmesser wird dabei vom AZV festgelegt.

### **2.7. Abstürze**

Sollte die maximal Längsneigung von 2% überschritten werden, ist die Höhenplanung mit dem Abwasserzweckverband abzustimmen.

Ist ein Absturz notwendig, muss dieser wie folgt hergestellt werden:

- Schächte bis DN1500: außenliegender Absturz mit Putzöffnung
- Schächte ab DN1500: innenliegender Absturz mit Abwasserführung möglich



## 2.8. Benutzung des öffentlichen Grundes

Grundsätzlich darf im öffentlichen Grund nur der Anschlusskanal eingelegt werden.

Müssen hier weitere Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden, ist den Planungsunterlagen ein entsprechender Gestattungs- bzw. Sondernutzungsvertrag mit der entsprechenden Verbandskommune beizulegen.

## 2.9. Dienstbarkeiten

Nur mit einem bestehenden Leitungsrecht kann eine dauerhafte Erschließung und damit die Bebaubarkeit von Grundstücken gesichert werden. Bei einer Leitungsführung über weitere Flurstücke (unabhängig von deren Eigentümerverhältnisse) ist zwingend ein Leitungsrecht in das Grundbuch einzutragen. Dieses ist bei der Antragstellung dem AZV eigenständig vorzulegen.

Der Abwasserzweckverband übernimmt keine Haftung für finanzielle Schäden und Folgeschäden, wenn kein gesichertes Leitungsrecht eingetragen ist.

# 3. Durchführung von Arbeiten

## 3.1. Allgemeines

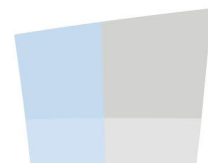
- Es dürfen nur fachlich geeignete Firmen Arbeiten ausführen.
- Auf die Abgabe des Formblattes „Baubeginnsanzeige“ wird verwiesen.
- Mit der Ausführung der Arbeiten darf gem. § 10 (3), EWS erst nach Zustimmung des Abwasserzweckverbandes begonnen werden.
- Gemäß § 11 (1), EWS sind alle Arbeiten an Grundstücksendwässerungsanlagen oder Verbandskanälen mindestens 3 Werktage vor Baubeginn anzuzeigen und die ausführende Firma zu benennen.
- Der Verband behält sich vor, einen Ortstermin mit der ausführenden Firma vor Baubeginn zu vereinbaren.
- Beim Einstieg in einen Kontroll- bzw. Revisionsschacht des Abwasserzweckverbandes ist das DGUV Blatt C475 anzuwenden.
- Schachteinstiege sind mit einem Vorlauf von einem Werktag anzuzeigen.

## 3.2. Durchführung

Vor Durchführung der Arbeiten ist das Entwässerungssystem auf seine Gesamtheit vor Ort zu prüfen. Die Arbeiten sind nach dem genehmigten Entwässerungsplan durchzuführen.

Mögliche Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Abwasserzweckverband abzustimmen.

Das Schachtunterteil ist mit einem offenen Gerinne – in der Regel DN 150 mm – auszubilden (anderweitige Dimensionen sind anhand eines hydraulischen Nachweises bei der Entwässerungseingabe vorzulegen).



Die Arbeiten an Schmutzwasserkanälen dürfen gemäß geltender Entwässerungssatzung nur durch fachlich geeignete Unternehmen durchgeführt werden. Gegebenenfalls muss, je nach Rohrmaterial, eine spezielle Sach- und Fachkunde nachgewiesen werden.

Generell müssen bei Arbeiten die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Diese beinhalten unter anderem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die zum Stand der Arbeiten aktuellen DIN-Normen, DWA-Merkblätter, Vorgaben der DGUV und der BG Bau (vgl. BG-Bausteine) sowie im Bedarfsfall die technischen Regelwerke für Gefahrstoffe (TRGS).

### **3.3. Abzweige an Sammelleitungen**

Die Herstellung eines neuen Abzweigs muss nach den Vorgaben des Abwasserzweckverbandes durchgeführt werden.

Ist ein neuer Abzweig zu errichten, muss vor der Durchführung von der beauftragten Firma geprüft werden, ob eine Aufstauung des Kanals möglich ist oder eine Wasserhaltung eingerichtet werden muss.

### **3.4. Stilllegungen**

Die Art der Stilllegungen von häuslichen Abwasseranlagen oder Hausanschlussleitungen ist mit dem Abwasserzweckverband abzustimmen.

Generell sind diese Leitungen fachgerecht zu verdämmen (verfüllen) oder vollständig zurückzubauen. Die öffentliche Kanalleitung ist anschließend durch einen Inliner zu verschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die fachgerechte Ausführung dem AZV nachzuweisen.

### **3.5. Häusliche Pumpstationen**

Es wird auf das Merkblatt private Pumpstationen auf der Homepage verwiesen.

Das Typenschild der Pumpe ist sichtbar im Schachthals zu montieren, ist ein Freiluftschränk vorgesehen kann das Typenschild in diesem montiert werden.

### **3.6. Sicherheitshinweise**

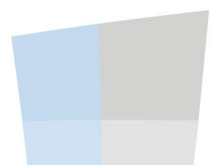
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz, der Baustellen- sowie Verkehrssicherung sowie ggf. notwendige weitere Genehmigungsunterlagen sind eigenständig einzuholen und umzusetzen.

Die notwendigen Unterlagen sind vor Ort vorzuhalten.

## **4. Baufertigstellung**

### **4.1. Allgemeines**

- Bei Neubauten, Umbauten und Stilllegungen von Abwasserleitungen ist die Fertigstellung der Arbeit beim Abwasserzweckverband anzuzeigen.
- Bei baulichen Veränderungen ist im Beisein des Abwasserzweckverbandes die Dichtheit der betroffenen Abwasserleitung festzustellen.
- Notwendige Terminvereinbarungen mit dem Abwasserzweckverband sind mit einem Vorlauf von drei Werktagen anzuzeigen und zu vereinbaren.



- Die Grundstücksentwässerung darf erst nach Freigabe des Abwasserzweckverbandes in Betrieb genommen werden.

#### **4.2. Neuverlegte und geänderte Grundstücksentwässerung**

Neu verlegte und geänderte Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (Leitungen, Schächte, Abzweige, Einbauten...) sind nach Durchführung der Arbeiten und vor Inbetriebnahme (im offenen Rohrgraben) auf Dichtheit und auf die satzungsgemäße Errichtung in Anwesenheit des Abwasserzweckverbandes mittels einfacher Wasserstandsprüfung zu prüfen.

In Ausnahmefälle kann nach vorheriger Abstimmung die Prüfung durch eine externe, fachlich geeignete Firma mit einem entsprechenden Protokoll und Nachweisen erfolgen. Die Art der Prüfung legt der Abwasserzweckverband im Einzelfall fest.

Die Dichtheitsprüfung von Kontrollschächten ist bis zur Oberkante durchzuführen.

Bei neu erstellten Abzweigen der Sammelleitungen des Abwasserzweckverbandes müssen durch den Grundstückseigentümer folgende Daten beim Abwasserzweckverband vorgelegt werden:

- Einmessung des Abzweiges auf die anliegenden Kontrollschächte des Abwasserzweckverbandes
- Befahrung der Sammelleitung im betroffenen Bereich zur Dokumentation des Einbaus

#### **4.3. Bestehende Grundstücksentwässerung**

Bei der Sanierung eines Anschlusskanals ist die Überdeckung der ersten Muffe nach dem öffentlichen Kanal erforderlich. Der Schlauchliner muss kraftschlüssig anliegen und darf nicht in den öffentlichen Kanal eintragen.

Der Nachweis erfolgt über ein aussagekräftiges Bilddokument und einem Dichtheitsprotokoll. Die Art der Dichtheitsprüfung legt der Abwasserzweckverband im Einzelfall fest.

#### **4.4. Aufmaß und Dokumentation**

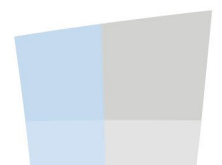
Vor der Feststellung der Dichtheit ist durch den Antragsteller eine Aufmaßskizze zu übergeben. Es wird auf die Musterzeichnung – Aufmaßskizze auf der Homepage verwiesen.

Die Aufmaßskizze muss nachfolgendes beinhalten:

- Dimensionierung der Leitung
- Rohrleitungsmaterial
- Längsneigungen der Leitungsabschnitte
- bemaßter Leitungsverlauf mit Eintragung der Winkel
- Beschreibung der Einbauten falls vorhanden
- Einmessung der Schächte und Einbauten auf ein Gebäude oder Grundstücksgrenzen

Bei Leitungsabstürzen sind die Sohlhöhen des Absturzes gemessen auf die Sohlhöhe des Schachtes anzugeben.

Eine aussagekräftige Bilderdokumentation ist zu erstellen und dem Abwasserzweckverband zu übermitteln.



#### **4.5. Gewerbetreibende**

Vor Inbetriebnahme einer Abscheideranlage ist der Prüfbericht über die Erstinspektion mit Nachweis über die Dichtheit und Funktionstüchtigkeit der Anlage sowie Fachkundezeugnis der ausführenden Firma dem Zweckverband zuzusenden. Das Typenschild ist am Schachthals des Abscheiders zu montieren.

Vor Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage ist eine Beschreibung des Abwasserherkunftsbereichs (entsprechend den Anhängen der Abwasserverordnung) und des Einleitungspunkts, sowie ein vorhandener Bescheid der zuständigen Wasserbehörde zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage an den Zweckverband zu senden.

#### **4.6. Häusliche Pumpstationen**

Die Inbetriebnahme der häuslichen Pumpstation ist beim Abwasserzweckverband anzumelden. Die Pumpstation darf erst nach der Feststellung der Dichtheit in Betrieb genommen werden. Die Datenblätter der Pumpstation sind dem Abwasserzweckverband vor der Inbetriebnahme zu übermitteln.

### **5. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage**

#### **5.1. Allgemeines**

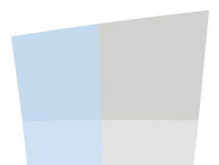
- Jeder Grundstückseigentümer ist für seine Grundstücksentwässerung selbst verantwortlich.
- Dies betrifft unter anderem den Unterhalt, die Sanierung, die Anpassung der Leitungen, Schächte und Einbauten des jeweiligen Grundstückseigentümers.
- Sanierungen und Anpassungen sind beim Abwasserzweckverband anzuzeigen. Siehe hierzu 2. Entwässerungsantrag
- Es empfiehlt sich, alle Kontroll- und Zwischenschächte zugänglich zu halten. Überbauungen (Pflasterbelag, Gartenlauben, etc.) von Schächten hindern im Fall einer Störung ein schnelles Handeln durch externe Firmen.
- Bei Störungen ist der Grundstückseigentümer für die Behebung selbst verantwortlich.

#### **5.2. Kontroll- und Revisionsschächte**

Nach Fertigstellung der Außenanlagen muss die Schachtabdeckung zu Wartungszwecken frei zugänglich sein (keine Überpflasterung, Überbauung bzw. Überschüttung mit Erdreich). Umschlossene Räume (Behälter von Abwasserbehandlungsanlagen, Hebeanlagen, Schächte) sind aufgrund der Absturz- und Vergiftungsgefahr durch Gase nie selbst zu besteigen.

#### **5.3. Dichtheitsprüfung private GEA**

Entwässerungsleitungen und -anlagen müssen auf Dauer dicht sein. Gemäß § 12 (1) EWS muss die Dichtheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in einem Turnus von 20 Jahren durchgeführt werden. Der Abwasserzweckverband fordert die entsprechenden Eigentümer zur Durchführung der Dichtheitsprüfung auf. Sollten Schäden festgestellt werden, sind diese selbstständig binnen zwei Monaten



zu sanieren. In begründeten Ausnahmefällen (siehe § 12 EWS) kann der Verband vom genannten Turnus abweichen oder die Art der Prüfung festlegen.

Hinweis:

Der Turnus wurde mit der neuen EWS von 10 Jahre auf 20 Jahre erhöht. Die entsprechende Übergangsregelung (vgl. § 23, EWS) ist zu beachten.

#### **5.4. Dichtheitsprüfung bei Gewerbetreibenden**

Sollte ein Abscheider verbaut sein, ist die Zulaufleitung unaufgefordert alle 5 Jahre, in Verbindung mit der Generalinspektion des Abscheiders, einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und das Prüfprotokoll an den Abwasserzweckverband zu senden. Die Leitungsführung nach dem Abscheider ist alle 20 Jahre auf Dichtheit zu überprüfen. Der Abwasserzweckverband fordert die entsprechenden Eigentümer zur Durchführung der Dichtheitsprüfung auf. Sollten Schäden festgestellt werden, sind diese selbstständig binnen zwei Monaten zu sanieren.

#### **5.5. Dokumentation Dichtheitsprüfung**

Die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen umfassen:

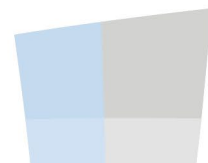
- Hausanschlussleitungen im Freispiegel (ab dem Abzweig des öffentlichen Kanals)
- alle Kontroll- und Revisionsschächte (bis zum Schachtdeckel)
- alle erdverlegten Schmutzwasserleitungen
- falls vorhanden: häusliche Pumpstationen, sonstige Einrichtungen (bis zum Schachtdeckel)

Zur Dichtheitsprüfung sind beim Abwasserzweckverband folgende Prüfungen zugelassen:

- optische Inspektion
- Wasserdruckprüfung
- Luftüberdruckprüfung
- Luftunterdruckprüfung

Folgende Unterlagen müssen dem Abwasserzweckverband übergeben werden:

- Zusammenfassendes Prüfprotokoll:
  - Angaben zum Prüfort (Eigentümer, vollständige Anschrift, Flurnummer)
  - Angaben zur ausführenden Fachfirma
  - Angabe des Prüfverfahren (mit Verweis auf entspr. DIN-Norm)
  - Angaben der geprüften Anlagenteile
  - Ergebnisse der geprüften Anlagenteile
  - Unterschrift des ausführenden Fachpersonals
- Skizze der geprüften Leitungen und Schächte mit Angabe der Lage und Dimensionierung.
- Prüfungen mit optischen Verfahren sind gem. DWA-M 149-5 durchzuführen und zu dokumentieren.
- Prüfungen mit Wasser / Luft Verfahren sind gem. DWA-M 149-6 durchzuführen und zu dokumentieren.



## 5.6. Unterhalt Gewerbetreibende

Der Abwasserzweckverband kann an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal jederzeit Abwasserproben entnehmen, dafür muss der Probennahmeschacht jederzeit zugänglich sein. Sollte sich die Art oder Menge der Einleitungen ändern, ist dies dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen.

## 5.7. Rückstauklappen

Eventuell vorhandene Rückstauverschlüsse sind, solange kein Abwasser abgeleitet wird, geschlossen zu halten. Sorgen Sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Notwendige Wartungs- und Prüfindervalle sowie Unterhaltsarbeiten können beim Hersteller des Rückstauverschlusses erfragt werden. Es wird auf die DIN 1986-100 verwiesen.

## 6. Verweise und Kontaktdaten

### 6.1. Verweise

Homepage: <https://www.abwasserzv.de/>  
Satzungen: <https://www.abwasserzv.de/der-verband/#satzungen>

### 6.2. Onlineformulare

Baubeginnsanzeige: <https://www.abwasserzv.de/baubeginn/>  
Spartenanfragen: <https://www.abwasserzv.de/spartenanfrage/>  
Fertigstellungsanzeige: <https://www.abwasserzv.de/fertigstellung/>  
Gewerbefragebögen: <https://www.abwasserzv.de/gewerbefrageboegen/?hilite=gewerb>  
Entwässerungsantrag: [Entwässerungsantrag](#)

### 6.3. Kontaktdaten

Leitung Technik:	089/321 76 – 127	<a href="mailto:technik@abwasserzv.de">technik@abwasserzv.de</a>
Entwässerungsanträge:	089/321 76 – 126	<a href="mailto:buantrag@abwasserzv.de">buantrag@abwasserzv.de</a>
	089/321 76 – 125	<a href="mailto:buantrag@abwasserzv.de">buantrag@abwasserzv.de</a>
Kanalunterhalt:	089/321 76 – 128	<a href="mailto:kanal@abwasserzv.de">kanal@abwasserzv.de</a>
Gewerbetreibende:	089/321 76 – 129	<a href="mailto:gewerbeabwasser@abwasserzv.de">gewerbeabwasser@abwasserzv.de</a>
Spartenanfrage:	089/321 76 – 124	<a href="mailto:sparten@abwasserzv.de">sparten@abwasserzv.de</a>

